



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 20/2024

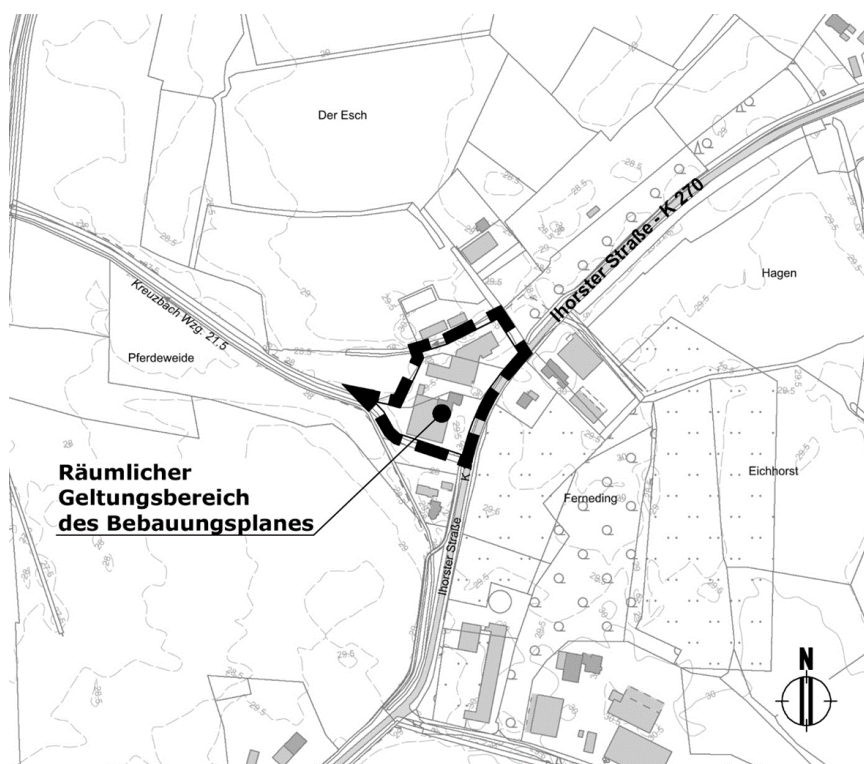
Online gestellt und somit verkündet am: 17.07.2024

Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Ihorst Nord“

- hier:**
- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
 - b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Ihorst Nord“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gegeben.

Die Gemeinde Holdorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung einem alteingesessenen Unternehmen die Weiterentwicklung am bestehenden Standort zu ermöglichen. Zugleich sollen die zuvor ohnehin gewerblich genutzten Flächen einer gewerblichen Nachnutzung zugeführt werden, um den gegebenen städtebaulichen Missstand des Leerstandes auszuräumen.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nebst Begründung sowie weitere Unterlagen und Fachbeiträge zum Bauleitplanverfahren liegen in der Zeit vom **18.07.2024 bis zum 16.08.2024** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss - Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen während der Auslegungszeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf (www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich hier Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB, das mit ausliegt.

Dr. Krug
Bürgermeister

Aushang am: 17.07.2024
